

Franckesche Stiftungen zu Halle

Carl Friedrich Senff, Pastors zu St. Moritz und des Gymnasii Scholarchen, Abrisse der Vormittags-Predigten über die Sonn- und Festtagesepisteln in der ...

Senff, Karl Friedrich

Halle, 1778

VD18 13069705

Am 12. Sonntage nach Trinit. 1777. Epist. 2 Cor. 3, 4 - 11.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-204560

Am 12. Sonntage nach Trinit. 1777.

Epist. 2 Cor. 3, 4-11.

Eingang: Röm. 7, 12. Das Gesetz ist je heilig = a
recht und gut.

Mit diesen und vielen ähnlichen Aussprüchen beweiset Paulus, daß es seine Absicht gar nicht sey, dem göttlichen Gesetze seinen wahren Werth abzuspochen, ob er schon von dessen Unzulänglichkeit so oft redet, da es die Menschen zur ewigen Seligkeit zu führen nicht im Stande ist. Verdient es nicht unsere völlige Ehrfurcht, wenn wir sehen, wie rein von Sünden und dem Sinne Gottes ähnlich es uns haben will, nicht blos in unsern äußerlichen Betragen, sondern sogar in den geheimsten Bewegungen der Seele? Sehen wir nicht seine Untadelhaftigkeit in allen Vorschriften desselben ein, und kan wohl ein edleres Betragen erfunden werden, als das, welches uns gegen den Nächsten im Gesetze befohlen wird? Und wer siehet nicht die wohlthätigen Absichten, in denen Gott es gab? Würde nicht die Glückseligkeit ganzer Völker sowol als einzelner Menschen auf dem unwandelbarsten Fusse stehen, wenn diese göttlichen Gebote treulich befolgt würden? Wäre auch bey stets strauchelnden Menschen der Gehorsam gegen dasselbe nur unvollkommen, geschähe er nur aufrichtig, so würde doch dadurch das Wohl der Menschen ungemein gewinnen, Ps. 19, 12. Unmöglich kan daher der schlechte Gebrauch, den insgemein die Menschen davon machen, den innern Werth des Gesetzes aufheben, nach welchem es eine theure Gabe Gottes ist. Und nur durch unsere Schuld, und zum höchsten Beweis unserer Verdorbenheit, verfehlt es nun die göttliche Absicht an uns, unsere Seelen selig zu machen.

Vortrag: Die höchst unterschiedenen Wirkungen des Gesetzes und Evangelii.

I. Worinnen sie bestehen.

Nicht blos mit dem Mosaischen Cerimonialgesetz, obwohl vornehmlich mit diesem, sondern auch mit dem all-
Sensf. D D ges



gemeinen Sittengesetze hält Paulus in unsern L. v. 7 fig. das Evangelium zusammen, und zeigt die Vorzüge des letztern vor dem erstern, weil

1. das Gesetz, aller seiner heiligen Vorschriften ohngeachtet, den durch die Sünde verdorbenen Menschen in seiner natürlichen gänzlichen Untüchtigkeit zum Guten läßt, Röm. 7, 9-11. ohne ihm herauszuhelfen, und ihn in den Stand zu setzen, jene herrlichen Vorschriften zu erfüllen, Röm. 8, 3. Ja, da es mit der äussersten Strenge auf die vollkommenste Erfüllung aller Gebote Gottes dringt, und der Mensch doch bald fühlt, wie unmöglich ihm dies sey, so kan es nicht anders seyn, als daß dieser, da er mit einem unvollkommenen Gehorsame doch nun einmahl nichts zu erlangen hoffen darf, aus einer Art von Verzweiflung nun auch von diesem sich losmacht, und desto träger zu allem Guten selbst durch die Strenge des Gesetzes wird. Dagegen hilft das Evangelium dieser geistlichen Erstorbenheit des Menschen in allen Stücken herrlich ab, und beweiset sich nicht bloß als eine todte unkräftige Schrift, sondern als Geist und Leben, L. v. 6. Denn indem es auch dem verdorbenen und strafwürdigen Sünder die tiefe Erbarmung Gottes eröffnet, nach welcher Gott des Sünders Bekehrung und Leben väterlich sucht, so erweckt es dadurch den lebendigen Trieb der kindlichen Gegenliebe, Dankbarkeit und Gehorsams gegen Gott, aus welchem der Mensch nun anfängt die Gebote Gottes, ob sie ihm gleich schwer scheinen, doch mit willigen Herzen zu thun. Und da es ihm noch überdies in Christi Verdienste die Versöhnung mit Gott, und die völlige Bedeckung aller Unvollkommenheiten unserer Tugend zeigt, ja zur rechten kindlichen Vollbringung des göttlichen Willens den treuen Beystand des Geistes Gottes zusagt, so macht es hiermit dem Menschen aufs neue Muth, den Geboten Gottes nachzuleben, und sich eines, zwar nicht nach Recht und Gerechtigkeit verdienenden, aber doch um Christi willen gewiß zu hoffenden, Gnadenlohns gewiß zu trösten.

2. das Gesetz dem sündigen Menschen alle Hoffnung zur ewigen Seligkeit benimmt, und die Verdammniß prediget, L. v. 9. da es den Fluch auf alle legt, die nicht alle

Worte

Worte des Gesetzes halten, 5 Mos. 27, 26. und keinem von allen, die sich dieses Fluchs schuldig gemacht haben, einen Weg zeigt, sich von diesem Fluche wieder los zu machen, und im Gewissen zu beruhigen, wozu doch wohl unstreitig mehr gehört, als einige, und noch dazu nicht einmahl im kindlichen Sinne gegen Gott verrichtete, unvollkommene Tugendwerke, so sehr auch manche, voll geistlichen Stolzes, sich dis zu bereben geneigt sind. Wie herrlich erhebt dagegen das Evangelium den gefallen Menschen aufs neue in die Würde der Kinder Gottes und zur Hoffnung des ewigen Lebens, da es ihm unter der Bedingung einer wahren Reue und Sinnesänderung, in Jesu eine fremde ihm zugerechnete Gerechtigkeit zeigt, L. v. 9. ihn liebevoll dringet diese Gerechtigkeit bußfertig und dankbar, als für ihn erworben, anzunehmen, und ihn auf diese Art im Gewissen beruhiget, und von der Furcht für dem Tode und dem darauf folgenden göttlichen Gerichte befreiet.

II. Welchen Nutzen diese Betrachtung gewähret.

- I. Daß wir die Gnade theuer achten, die uns in der reichlichen Verkündigung des Evangelii widerfahren ist, und uns der angenehmen Zeit des neuen Testaments freuen, darinnen wir leben. Dis wird uns um desto mehr als unsere Pflicht offenbar, wenn wir ausser der Strenge des Sittengesetzes noch die große Last des Cerimonialgesetzes betrachten, welches Gott dem jüdischen Volke in jenem frühern Weltalter zu Übung eines strengen Gehorsams aufgelegt hatte, und von dem wir durch Christi vollkommene Lehre sowohl, als durch dessen Verlöbntod, befreiet sind. Welche theure Gnade ist nun, Gott einen vollkommenern Dienst, dessen Einfluß auf die Heiligung unseres Herzens so offenbar und trostvoll ist, im Geist und Wahrheit darbringen zu können. Welche theure Gnade, die Beruhigung im Gewissen zu haben, daß dieser im kindlichen Sinne dargebrachte Dienst Gottes und Tugendwandels, bey aller unleugbaren Unvollkommenheit, doch gewißlich grossen Gnadenlohn in der Ewigkeit nach sich ziehen soll. Welche Glückseligkeit, durch diese Hoffnung sich mitten in den unzählbaren Mühseligkeiten dieses

dieses



dieses irdischen Lebens vor der Kleinmüthigkeit schützen, und in Geduld und Glauben den Lauf fortsetzen zu können, der uns verordnet ist. Mit welchem Rechte redet daher Paulus im Text von der überschwenglichen Klarheit, das ist, von dem unaussprechlichen Werthe des Evangelii.

2. Daß wir nun auch den evangelischen kindlichen Sinn und Wandel erweisen, den das selige Wort in uns wirken will, und ohne allen gesetzlichen Zwang, aus herzlichem Verlangen dem himmlischen Vater wohlgefällig zu werden, und aus völliger Ueberzeugung, daß kein Bestreben edler und würdiger seyn kan, als das Bestreben nach der Wiederherstellung des göttlichen Ebenbildes in uns, seinen Willen gern thun, und die Uebung aller wahren Tugend uns ohne Unterlaß anzuzeigen seyn lassen, wohl eingedenk, daß uns sonst die grossen Vorzüge des Evangelii vor dem Gesetze nichts angehen, weil wir die Bedingungen nicht erfüllen wollen, unter denen sie Gott uns anbietet, und daß wir mit desto grössern Rechte ewig dem Fluche des Gesetzes unterworfen bleiben, wenn wir die Gnade dessen, der uns vom Fluche losmachen will, nicht zur Heiligung anwenden.

Anwendung: Die Erkenntniß der Vorzüge des Evangelii vor dem Gesetze gereicht daher dem letztern gar nicht zum Nachtheil, da Gott dieses gerade so einrichten mußte, wenn wir die Nothwendigkeit der uns zuzurechnenden Gerechtigkeit Jesu erkennen lernen sollten, und das Gesetz gar nicht durchs Evangelium aufgehoben, sondern vielmehr unterstützt wird, Röm. 3, 31. Wie sehr sind nicht christliche Zuhörer verbunden, Gott stets zu bitten, daß er sein Evangelium auch an ihren Seelen immerdar Geist und Leben seyn lassen möge.

Lieder:

- | | |
|----------------|-------------------------------------|
| vor der Pred. | Num. 360. Ach bleib mit deiner ic. |
| | - 311. Herr Zebaoth, dein ic. |
| nach der Pred. | - 308. v. 2. Es danke Gott, und ic. |
| bey der Comm. | - 424. Ach ein Wort von grosser ic. |